

Juni 2020 (Eckpunkte für ein Konjunkturpaket)

Absenkung der Mehrwertsteuer – Fälligkeit EUSt

Die Mehrwertsteuer wird im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19% auf 16% und der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5% reduziert. Des Weiteren soll die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats verschoben werden.

Steuerlicher Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. EUR (10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) erweitert. Nach dem Beschluss „*wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage.*“

Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Als Investitionsanreiz soll für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für die Steuerjahre 2020 und 2021 die degressive Afa wieder eingeführt werden. Diese beträgt das 2,5-fache der jetzt geltenden linearen Afa, maximal 25%.

Optionsmodell für Personengesellschaften – Anrechnung Gewerbesteuer

Für Personengesellschaften soll die Möglichkeit eingeführt werden zu optieren, sich wie Körperschaften besteuern zu lassen. Des Weiteren soll die mögliche Anrechnung der Gewerbesteuer auf das 4fache des Gewerbesteuermessbetrages erhöht werden, wobei die Anrechnung auf die tatsächlich geleistete Gewerbesteuer begrenzt ist.

Weitere Maßnahmen

- Gewerbesteuer: Der Freibetrag für die Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten soll auf 200 TEUR erhöht werden.
- Die Forschungszulage soll für den Zeitraum 2020 – 2025 erhöht werden.
- Für Krisenunternehmen (Veranstaltungsbereich) soll es direkte Zuschüsse geben, falls die Umsätze wegen Corona im April und Mai mindestens 60% unter dem Vorjahresniveau lagen und von Juni bis August noch mind. 50% darunter liegen.
- Die klimafreundliche Mobilität soll gestärkt werden, u. a. soll die KfZ-Steuer zukünftig nach dem CO₂-Ausstoß gestaffelt werden.
- Die Regelungen für Mitarbeiterbeteiligungen sollen verbessert werden.
- Für kleine und mittlere Unternehmen soll eine Prämie von 2.000 EUR gezahlt werden, wenn sich die Zahl der Auszubildenden nicht verringert.
- Für jedes Kind soll ein einmaliger Bonus in Höhe von 300 EUR gewährt werden.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme ist eine weitergehende Prüfung des konkreten Sachverhaltes notwendig.